



**Satzung über Benutzungsentgelte für
den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Kiel
(Benutzungsentgeltsatzung)
vom 21.10.2010**

in der Fassung des 5. Nachtrages vom 19.06.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 552) und des § 7 des Rettungsdienstgesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) hat die Ratsversammlung am 08.06.2017 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Kiel (Benutzungsentgeltsatzung) vom 21.09.2010 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 25.09.2010), in der Fassung des 4. Nachtrages vom 20.12.2016 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 31.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Höhe der Benutzungsentgelte

In Übereinstimmung mit der zwischen dem Rettungsdienststräger und den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarung werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

1. Für die Beförderung mit einem Krankentransportwagen oder eines als solchen eingesetzten Rettungswagen:
 - a) bis 11,99 Kilometer gilt ein Pauschalentgelt von 92,64 €
 - b) ab 12 Kilometer bis 79,99 Kilometer gilt das Pauschalentgelt von 92,64 € zuzüglich 1,10 € je weiteren Kilometer
 - c) ab 80 Kilometer 1,50 € pro Kilometer für die gesamte Beförderungsstrecke.
2. Für die Beförderung mit den nachfolgenden Fahrzeugen wird ein Pauschalentgelt erhoben. Es beträgt für eine Beförderung
 - a) mit dem Rettungswagen oder Baby-Notarztwagen 655,45 €
 - b) mit dem städtischen Notarztwagensystem (Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug) einschließlich Betreuung durch/die diensthabende Notärztin/ den diensthabenden Notarzt und den erforderlichen Medikamenten und Verbrauchsstoffen 948,94 €

3. Für die Betreuung durch die diensthabende Notärztin/den diensthabenden Notarzt ohne Beförderung einschließlich Notarztein-satzfahrzeug und den erforderlichen Medikamenten und Verbrauchsstoffen wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 293,49 € erhoben.

§ 3 Mitnahme von Begleitpersonen

Begleitpersonen werden nur mitbefördert, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

§ 4 Benutzungsentgeltschuldner/-in

Benutzungsentgeltschuldner/-in sind

1. die Auftraggeberin/der Auftraggeber,
2. die Benutzerin/der Benutzer/ des Krankenkraftwagens,
3. die- oder derjenige, die/der den Einsatz des Rettungsdienstes verursacht oder zu vertreten hat.

§ 5 Entrichtung der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgeltschuld entsteht mit Beendigung der benutzungsentgeltspflichtigen Handlung. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Benutzungsentgelte sind entweder gegen Empfangsbescheinigung an die Fahrerin/den Fahrer/ oder an die Beifahrerin/den Beifahrer des Krankenkraftwagens oder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der schriftlichen Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Bei pflichtversicherten Krankenkassenmitgliedern wird mit den Kassen unmittelbar abgerechnet, wenn der Berufsfeuerwehr bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 eine Bescheinigung des die Beförderung veranlassenden der Ärztin/Arztes über die Notwendigkeit der Beförderung oder eine Bescheinigung der Kasse, in der diese die Krankenförderung anerkennt, vorgelegt wird.
- (4) Für Beförderungen außerhalb des Stadtgebietes kann die Zahlung des Benutzungsentgeltes oder ihre Sicherstellung vor Ausführung der Beförderung gefordert werden.

§ 6 Stundung und Erlass

- (1) Benutzungsentgelte können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für die Benutzungsentgeltschuldnerin/ den Benutzungsentgeltschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Benutzungsentgelte können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

**§ 7
Rechtsmittel**

- (1) Die Benutzungsentgeltschuldnerin/ der Benutzungsentgeltschuldner/ kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm/ihr die Zahlungsaufforderung bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann er/sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Kiel vom 22.05.2008 außer Kraft.

Kiel, 21.09.2010

gez. Torsten Albig
Der Oberbürgermeister

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 18.06.2012
2. Nachtrag vom 28.05.2015
3. Nachtrag vom 16.12.2015
4. Nachtrag vom 20.12.2016
5. Nachtrag vom 19.06.2017